

Beschlüsse des Prüfungsausschusses Wirtschaftsrecht

Verhandeln und Gestalten von Verträgen (4113): Prüferbestellungen im SoSe 2022 (Az: PA_WR_0487; 11.07.2022)

Die Prüferbestellungen gemäß Anlage werden bewilligt.

Dieser Beschluss hebt den Beschluss PA_WR_0444 vom 11.04.2022 auf. [Anlage(n)]

Wirtschaftsrecht (3612): Prüferbestellungen im SoSe 2022 (Az: PA_WR_0486; 11.07.2022)

Die Prüferbestellungen gemäß Anlage werden bewilligt.

Dieser Beschluss hebt den Beschluss PA_WR_0484 vom 08.07.2022 auf. [Anlage(n)]

Bestellung von Zweitprüferinnen und Zweitprüfern für schriftliche Prüfungsleistungen im Drittversuch (Az: PA_WR_0469; 21.06.2022)

Der Prüfungsausschuss bestellt die in der Anlage genannten Personen als Zweitprüferinnen und Zweitprüfer für schriftliche Prüfungsleistungen im Drittversuch gemäß § 12 Abs. 5 AB Bachelor/Master vom 10. November 2004, zuletzt geändert am 23. Oktober 2019.

Die Liste im Anhang ist ab Beschlussdatum gültig und ersetzt die bisher gültige Liste der Zweitprüfer. [Anlage(n)]

Verhandeln und Gestalten von Verträgen (4113): Fristen und Termine für Prüfungen im SoSe 2022 (Az: PA_WR_0461; 24.05.2022)

Die Fristen und Termine für Prüfungen gemäß Anlage werden bewilligt.

Dieser Beschluss hebt den Beschluss PA_WR_0447 vom 20.04.2022 auf. [Anlage(n)]

Wirtschaftsrecht (3612): Fristen und Termine für Prüfungen im SoSe 2022 (Az: PA_WR_0460; 24.05.2022)

Die Fristen und Termine für Prüfungen gemäß Anlage werden bewilligt.

Dieser Beschluss hebt den Beschluss PA_WR_0456 vom 11.05.2022 auf. [Anlage(n)]

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit (Az: PA_WR_0348; 29.06.2021)

Die Anmeldung zum Modul Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bereits dann zulässig, wenn der praktische Teil des Berufspraktischen Semesters erfolgreich absolviert wurde und die diesbezügliche Bestätigung der BPS-Stelle bei der BPS-Referentin vorliegt. Die BPS-Referentin bestätigt dies auf Antrag der/des Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt.

Dieser Beschluss wird zur Dokumentation neu gefasst.

Dokumentation von Beschlüssen (Az: PA_WR_0313; 26.04.2021)

Alle Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu dokumentieren und in der vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellten Datenbank zu erfassen. Das gilt auch für Beschlüsse im Rahmen von Aufgaben, die an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegiert worden sind. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Zulassung zu Abschlussarbeiten einschließlich der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für Abschlussarbeiten sowie Beschlüsse über die Anerkennung bzw. Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen im Rahmen der an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragenen Aufgaben. Alle nicht personenbezogenen Beschlüsse werden auf den einschlägigen Internetseiten veröffentlicht, außer wenn der Prüfungsausschuss ausdrücklich etwas anderes beschließt. Beschlüsse in Bezug auf personenbezogene Anträge werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Wird einem Antrag zugestimmt, kann diese Mitteilung per E-Mail erfolgen, falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dem zustimmt. Wird ein Antrag abgelehnt, so wird durch das Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid erstellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller versendet.

Dieser Beschluss hebt den Beschluss PA_WR_0015 vom 16.05.2018 auf.

Antragsverfahren (Az: PA_WR_0312; 26.04.2021)

Alle auf einen Einzelfall bezogenen Anträge an den Prüfungsausschuss sind in schriftlicher Form über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dafür sind ausschließlich die vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Alle für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Die Anträge müssen dem Prüfungsausschuss mindestens acht Werktage vor einem Sitzungstermin zugehen. In dringenden Angelegenheiten entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ob eine außerordentliche Sitzung einberufen oder von der üblichen Einreichungsfrist abgewichen wird.

Dieser Beschluss hebt den Beschluss PA_WR_0014 vom 16.05.2018 auf.

Einladung zu Sitzungen (Az: PA_WR_0311; 26.04.2021)

Die oder der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Die Einladungen werden per E-Mail an die von den Mitgliedern angegebene E-Mail-Adresse gesendet. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden, wenn kein Mitglied des Prüfungsausschusses der Fristverkürzung widerspricht.

Dieser Beschluss hebt den Beschluss PA_WR_0004 vom 04.04.2018 auf.

Übertragung von Aufgaben an die oder den PA-Vorsitzende(n). (Az: PA_WR_0308; 26.04.2021)

Der Prüfungsausschuss überträgt auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 2 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004, zuletzt geändert am 23. Oktober 2019, folgende Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses:

- Bestimmung der Termine der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen,
- Bildung der Prüfungskommissionen, Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer,
- Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Modulen, ECTS-Punkten und ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen,
- Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
- Feststellung der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung,
- Festlegung von Auflagen in Verbindung mit der Zulassung zum Studium gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung,
- Organisation und Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren sowie Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für Eignungstests gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Satzung,
- Abstimmung von Fristüberschreitungen bei Bewertungsverfahren einschließlich der Kommunikation an die Studierenden,
- Zulassung zu einer dritten Wiederholungsprüfung.

Insbesondere überträgt damit der Prüfungsausschuss auch die in den nachstehenden Abschnitten der AB Bachelor/Master genannten Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses:

- Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 AB Bachelor/Master),
- Festlegung von Anmeldezeiträumen und Rücknahmezeiträumen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2 AB Bachelor/Master),
- Zulassung zur Abschlussarbeit einschließlich der Anerkennung von der Regel abweichender Nachweise beim Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit (§ 9 Abs. 7 AB Bachelor/Master),
- Bewilligung von Anträgen auf Nachteilsausgleich in der beantragten Form und im beantragten Umfang (§ 10 Abs. 4 AB Bachelor/Master),
- Anerkennung von Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen bei Rücktritt oder Versäumnis (§ 16 AB Bachelor/Master),
- Anerkennung von Modulen, Prüfungsleistungen und Studienleistungen (§ 20 AB Bachelor/Master),
- Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (§ 24 Abs. 8 AB Bachelor/Master),
- Abstimmung von Fristüberschreitungen bei Bewertungsverfahren einschließlich der Kommunikation an die Studierenden (§ 12 Abs. 6 AB Bachelor/Master),
- Zulassung zu einer dritten Wiederholungsprüfung (§ 19 Abs. 2 AB Bachelor/Master).

Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann den Prüfungsausschuss mit den vorstehenden Aufgaben beratend befassen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses protokolliert getroffene Entscheidungen und berichtet dem Prüfungsausschuss über diese Entscheidungen.

Dieser Beschluss hebt den Beschluss PA_WR_0114 vom 12.07.2019 auf.

Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (Az: PA_WR_0307; 26.04.2021)

Herr Prof. Dr. Stefan Brass übernimmt den stellvertretenden Vorsitz des Prüfungsausschusses.

Wahl der oder des Vorsitzenden (Az: PA_WR_0306; 26.04.2021)

Frau Prof. Dr. Andrea Ruppert übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

Verhandeln und Gestalten von Verträgen: Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 PO (Az: PA_WR_0031; 26.06.2018)

Zur Vereinfachung von Zulassungen zum Studiengang Verhandeln und Gestalten von Verträgen werden

- die in der Anlage benannten verwandten Abschlüsse mit Staatsexamen und den genannten Bedingungen sowie
- die in der Anlage aufgelisteten Studiengänge, die nicht mit Staatsexamen abschließen, aufgelistet nach Studienabschluss und Hochschule, als gleichwertige, fachlich verwandte Abschlüsse anerkannt. [Anlage(n)]

Verhandeln und Gestalten von Verträgen: Durchführung von Prüfungen in Modulen mit besonderen Kompetenzzielen (Az: PA_WR_0028; 26.06.2018)

Die in der Anlage aufgeführten Modulprüfungsleistungen, deren Modulbeschreibungen Kompetenzziele beinhalten, die im Allgemeinen nur durch eine Gruppenarbeit oder die Präsentation vor einer Gruppe erreicht werden, können nur in den Semestern abgelegt werden, in denen auch eine Lehrveranstaltung angeboten wird.

In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einer oder eines Studierenden Ausnahmen von dieser Regel beschließen. [Anlage(n)]

Prüferbestellung für Abschlussarbeiten (Az: PA_WR_0019; 16.05.2018)

Referentin oder Referent einer Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit gemäß § 25 Abs. 3 AB Bachelor/Master muss eine oder ein am Fachbereich 3 Lehrende Professorin oder Professor sein.

Erklärung über die vorbehaltliche Teilnahme an schriftlichen Prüfungsleistungen (Az: PA_WR_0018; 16.05.2018)

Studierende, die zu einer schriftlichen Prüfungsleistung antreten, deren Namen aber nicht auf der Zulassungsliste stehen, sind verpflichtet, die angehängte Erklärung zur Teilnahme unter Vorbehalt zu unterschreiben und durch eine Aufsicht bestätigen zu lassen. [Anlage(n)]

Bestellung von Zweitprüferinnen und Zweitprüfern für schriftliche Prüfungsleistungen im Drittversuch (Az: PA_WR_0017; 16.05.2018)

Der Prüfungsausschuss bestellt die in der Anlage genannten Personen als Zweitprüferinnen und Zweitprüfer für schriftliche Prüfungsleistungen im Drittversuch gemäß § 12 Abs. 5 AB Bachelor/Master vom 10. November 2004, zuletzt geändert am 18. Oktober 2017. [Anlage(n)]

Bekanntgabe der Bewertungen sowie des Nichtbestehens von Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen (Az: PA_WR_0016; 16.05.2018)

Die Bewertungen aller Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen werden den Studierenden über das HISQIS-Portal bekanntgegeben. Mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums werden keine schriftlichen Bescheide über das Nichtbestehen von Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen versendet.

Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden (Az: PA_WR_0002; 04.04.2018)

Herr Prof. Dr. Jörg Kupjetz übernimmt den stellvertretenden Vorsitz des Prüfungsausschusses.

Wahl der oder des Vorsitzenden (Az: PA_WR_0001; 04.04.2018)

Frau Prof. Dr. Andrea Ruppert übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

Frankfurt am Main, 26.07.2022

Prof. Dr. Andrea Ruppert